

# Verfahrensordnung zum Beschwerdeverfahren nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Dieses Dokument ist die Verfahrensordnung der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (nachfolgend: Helaba) zum Umgang mit Beschwerden nach dem LkSG<sup>1</sup> (nachfolgend: Beschwerdeverfahren). Die Verfahrensordnung beschreibt das seitens der Helaba hierfür eingerichtete Beschwerdeverfahren.

## Hinweisgebende Personen

Das Beschwerdeverfahren ermöglicht potenziell Betroffenen auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken oder Verletzungen hinzuweisen (nachfolgend „hinweisgebende Person“). Als potenziell betroffen gelten Personen, die durch wirtschaftliche Tätigkeiten im eigenen Geschäftsbereich der Helaba oder durch wirtschaftliche Tätigkeiten eines unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferers der Helaba unmittelbar betroffen sind oder in einer geschützten Rechtsposition verletzt sein können sowie Personen, die Kenntnis von der möglichen Verletzung einer geschützten Rechtsposition oder einer umweltbezogenen Pflicht haben.

## Meldeweg für eine „Meldung zum LkSG“ auf der Internetseite der Helaba

Die Helaba hat für einen entsprechenden Hinweis einen Bereich „Meldung zum LkSG“ auf ihrer Internetseite eingerichtet ([Link zu externen Website](#)).

In diesem Bereich ist eine Kontaktmöglichkeit hinterlegt, mittels derer die hinweisgebende Person die Hinweise zu ihrer Beschwerde an eine anwaltliche Ombudsperson geben kann. Der Hinweisgeber entscheidet über den Weg der Hinweisgabe und kann ohne Preisgabe seiner Identität mit den Ombudslenten kommunizieren. Er wählt zwischen dem Direktkontakt oder die Meldung in einem besonderen geschützten digitalen Raum auf nicht rückverfolgbarem elektronischen Weg.

## Beteiligte Personen

Die anwaltlichen Ombudspersonen und der Menschenrechtsbeauftragte der Helaba bieten Gewähr für unparteiisches Handeln und handeln im Rahmen ihrer Funktionen unabhängig und weisungsungebunden.

## Ablauf des Beschwerdeverfahrens Bestätigung des Hinweises

Dem Hinweisgeber wird der Eingang des Hinweises bestätigt. Nach Zustimmung des Hinweisgebers (Befreiung von der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht) wird der Hinweis dem Menschenrechtsbeauftragten der Helaba übermittelt. Erfolgt die Beschwerde in einer Weise anonym, die es unmöglich macht, die hinweisgebende Person zu kontaktieren oder durch (un-)bewusste Angabe falscher Kontaktdaten, ist die Helaba nicht angehalten, die hinweisgebende Person zu ermitteln, um ihren Pflichten bezüglich der Kommunikation einzuhalten.

<sup>1</sup> Das LkSG ist online abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/lksg/>

## **Sachverhaltsaufklärung und Stellungnahme**

Der Menschenrechtsbeauftragte der Helaba überprüft, ob die Beschwerde unter den Anwendungsbereich des Beschwerdeverfahrens fällt.

## **Ablehnung der Beschwerde**

Fällt die Beschwerde nicht unter den Anwendungsbereich des Beschwerdeverfahrens, erhält die hinweisgebende Person innerhalb von zwei Wochen ab Eingang der Beschwerde eine entsprechende Meldung.

In der Regel erfolgt eine Begründung der Ablehnung an die hinweisgebende Person. Eine Erläuterung aus welchem Grund die Helaba die Beschwerde der hinweisgebenden Person für unbegründet hält, erfolgt dann nicht, wenn dies aus rechtlichen, behördlichen oder tatsächlichen Gründen der Beschwerdestelle verwehrt ist.

## **Weiterverfolgung der Beschwerde**

Fällt die Beschwerde unter den Anwendungsbereich des Beschwerdeverfahrens übernimmt der Menschenrechtsbeauftragte der Helaba die Sachverhaltsaufklärung, ggf. unter Hinzuziehung der betroffenen Bereiche innerhalb der Helaba, und nimmt spätestens innerhalb von drei Monaten gegenüber der hinweisgebenden Person Stellung. Sofern der Hinweisgeber seine Identität nicht offenlegen möchte, kann im konkreten Einzelfall die Ombudsperson beauftragt werden, diese Erörterung durchzuführen, soweit ihr das möglich ist. Zu diesem Zweck stellt ihr (Unternehmensname) alle dafür erforderlichen Informationen zur Verfügung. In diesem Zusammenhang kann die Ombudsperson auch beauftragt werden den Sachverhalt aufzuklären. In Abstimmung mit der Helaba kann sie dazu andere fachlich geeignete Personen hinzuziehen.

Ergibt die Sachverhaltsermittlung, dass die von der hinweisgebenden Person übermittelten Sachverhaltsinformationen nicht ausreichend oder nicht sachdienlich zur weiteren Aufklärung der Beschwerde sind, informiert der Menschenrechtsbeauftragte die hinweisgebende Person hierüber und fordert weitere Informationen an.

Der Menschenrechtsbeauftragte wird ggf. den Sachverhalt mit der hinweisgebenden Person erörtern, mit dem Ziel, ein besseres Verständnis des Sachverhaltes zu gewinnen.

## **Mögliche Rechtsverletzung**

Ergibt die Prüfung der Beschwerde, dass die Verletzung einer LkSG-bezogenen Pflicht im eigenen Geschäftsbereich der Helaba oder bei einem unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferer möglich erscheint, unmittelbar bevorsteht oder eingetreten ist, veranlasst die Helaba angemessene Präventions- und/oder Abhilfemaßnahmen. Ziel dieser Maßnahmen ist, eine Verletzung von geschützten Rechtspositionen zu vermeiden oder um bereits eingetretene Verletzungen von geschützten Rechtspositionen zu minimieren oder abzustellen.

## **Überprüfung der Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens**

Die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens wird einmal jährlich sowie anlassbezogen überprüft.

## **Dokumentation und Aufbewahrung**

Der jeweilige Beschwerdevorgang wird dokumentiert und gemäß den gesetzlichen Vorgaben aufbewahrt.

## **Datenschutz und Vertraulichkeit**

Die Helaba stellt durch geeignete personelle, organisatorische und technische Maßnahmen sicher, dass bei eingehenden Beschwerden und Hinweisen die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewahrt wird und ein wirksamer Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde der hinweisgebenden Person gewährleistet wird. Die mit dem Beschwerdeverfahren betrauten Personen sind zur Vertraulichkeit und zur Einhaltung des Datenschutzes verpflichtet. Die Vertraulichkeit bezieht sich auf die hinweisgebende Person, die Person/en, die Gegenstand der Meldung ist/sind sowie sonstige in der Meldung genannte Personen.

## **Kosten**

Das Verfahren ist für die Hinweisgebenden kostenfrei.

This document is the code of procedure of Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (hereinafter: Helaba) for dealing with complaints pursuant to the LkSG<sup>2</sup> (hereinafter: Complaints Procedure). The Code of Procedure describes the complaints procedure established by Helaba for this purpose.